

Haushaltssatzung der Gemeinde Hammer an der Uecker

für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hammer an der Uecker vom 09.05.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	532.500 EUR	531.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-605.200 EUR	-602.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-72.700 EUR	-71.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-72.700 EUR	-71.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	15.100 EUR	8.800 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-57.600 EUR	-62.700 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	515.300 EUR	513.900 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	-570.700 EUR	-568.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-55.400 EUR	-54.400 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.600 EUR	8.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.000 EUR	-6.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.600 EUR	2.200 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-57.500 EUR	-61.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

im Jahr 2018 auf	630.000,00 €
und im Jahr 2019 auf	680.000,00 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für die Haushaltsjahre 2018/2019 0,75 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2014	18.126,24 EUR
31.12.2015	0,00 EUR
31.12.2016	0,00 EUR
31.12.2017	0,00 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	0,00 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	0,00 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgermeisterin übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.07.2018 erteilt. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird für 2018 in Höhe von 595.000 EUR genehmigt.

Für das Jahr 2019 wird erst nach Vorlage der Finanzrechnung zum 31.12.2018 entschieden.

Hammer an der Uecker, den 07.08.2018

gez. MädI
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.